

B a u v o r s c h r i f t e n !

zum Bebauungsplan der Gemeinde Gemmingen vom September 1949 für das Baugebiet im Gewann "Mühläcker" in Gemmingen.

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Aufbaugesetzes von 18. August 1948 -Amtsblatt des Landesbezirks Baden vom 25.10.1948 Nr. 19 S. 335 ff. -werden für das obige Baugebiet folgende Bauvorschriften erlassen..

§ 1

- In dem Baugebiet dürfen nur Wohngebäude mit zugehörigen Nebengebäuden errichtet werden. Gewerbebetriebe können zugelassen werden, soweit dies mit den Bedürfnissen des Wohngebietes zu vereinbaren ist.
2. Für die Stellung und den Abstand der einzelnen Gebäuden von den Nachbargrenzen gelten die Einzeichnungen im Aufbauplan ~~und des Ergänzungsplanes~~ vom ~~März~~ 1950.

§ 2

1. Für die Bebauung sind 2 stöckige Bauten an der Strasse A - B vorgesehen. In den übrigen Strassenzügen 1 1/2 stöckige Bauweise.
2. Die Ausführung eines Kniestocks in Höhe von 0,80 m ist bei den 1 1/2 stöckigen Bauten gestattet.

§ 3

1. Die 1 1/2 und die 2 stöckigen Bauten sind mit Satteldächern nicht unter 40° Neigung herzustellen.
2. Im Einzelnen sind für die Firstrichtungen die Angaben im Aufbauplan maßgebend.
3. Die Dächer der Nebengebäude sollen möglichst die gleiche Dachneigung erhalten wie die Hauptgebäude. Pultdächer sind nicht zulässig.

§ 4

Für die Dacheindeckung sind möglichst Tonziegel zu verwenden. Gegen die Verwendung von Zementziegeln ist nichts einzuwenden, wenn diese in ihrer Ausführung wetter- und farbbeständig sind. Die Farbe der Dacheindeckung darf nicht aufdringlich sein.

§ 5

Die Einfriedigungen der Baugrundstücke sind einheitlich zu gestalten. Als Einfriedigungen an der Strasse H - H - G - B sollen möglichst Massivsockel mit aufgesetztem Holzzaun in einer Gesamthöhe von 1,20 m. ausgeführt werden. An den übrigen Strassen können einfache Holzgeländer ohne Sockel in Höhe von 1 m. oder lebende Hecken als Einfriedigungen verwendet werden. Die seitlichen Einfriedigungen können als Drahtgeflecht bis auf Gebäudetiefe entsprechend der Höhe an der Strasse und dahinter bis 1,50 m. hoch ausgeführt werden.

Die Vorgärten und sonstigen unüberbauten Flächen an den Strassen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. Für die Bepflanzung der Gärten einschliesslich der Vorgärten sind fremdartige Sträucher und Bäume tunlichst zu vermeiden. Als Heckenpflanzen eignen sich, Feldahorn, Hainbuche, Dorn oder Liguster usw. Nebengebäude dürfen nur mit Genehmigung erstellt werden. Die Nebengebäude sind nach einem Rahmenplan möglichst für zwei Gebäude zusammen zu fassen.

Gemmingen, den 27. März 1952

Der Gemeinderat:

Konst. Fleuinger Konningh. Kurz
Konst. Fleuinger Konningh. Kurz

Vorseitige Bauvorschriften sind in der Zeit vom 28. März bis 5. April 1952 öffentlich auf dem Rathaus zu jedermanns Einsicht nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gemmingen, den 6. April 1952

Der Bürgermeister.

Ernst.

Genehmigt (§ 10 Prüfungs-Gesetz)

Linsheim, den 24. Juli 1952

Landratsamt - Abt. IV Gr 1 -
i. V.



Wecker